



## Pflegewohnungen für chronisch kranke und demenzbetroffene Betagte in Biel und im Seeland

### Tarifverordnung und Informationen 2025

#### Geltungsbereich

Diese Tarifverordnung gilt für alle Bewohner\*innen der Pflegewohnungen des Betagtenpflegeverein Biel-Seeland (BPV).

#### Heimtarif

Der Heimtarif setzt sich aus den Kosten für die Infrastruktur, Hotellerie/Betreuung, dem Anteil Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner, dem Anteil der Krankenkasse und dem Kantonsanteil zusammen.

Der Heimtarif wird einmal jährlich nach den Vorgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern festgelegt.

Der Heimtarif umfasst die Pflege und Betreuung rund um die Uhr. Die Pflegestufeneinteilung erfolgt nach dem BESA-Einstufungssystem und wird halbjährlich überprüft oder bei Veränderung dem Gesundheitszustand entsprechend angepasst (BESA – Bewohner\*innen Einstufungs- und Abrechnungssystem).

Im Weiteren gehören dazu:

- Unterkunft in der Pflegewohnung
- Heizung, Beleuchtung, Warmwasser, Elektrizität
- Reinigung des Zimmers
- Täglich drei Mahlzeiten inkl. Zwischenmahlzeiten, Tee und Kaffee
- Wenn medizinisch verordnet, speziell zubereitete Mahlzeiten (Diäten)
- Waschen, Bügeln der Heimwäsche (Bett- und Frottierwäsche)
- Waschen der Leibwäsche der Bewohnerinnen und Bewohner
- Kosten für persönliche, medizinisch indizierte Hilfsmittel und Geräte sowie Pflegematerial (gemäss Pauschale MiGeL Liste)
- Verwaltungspauschale für administrative Leistungen

## Kosten für Heimbewohner pro Tag

Stufe	Infrastruktur, Hotellerie und Betreuung	Pflege Anteil Bewohner	Total zu Lasten Bewohner	Kostenanteil Kanton Bern	Kostenanteil Krankenkassen
0	180.55	0.00	180.55	0.00	0.00
1	180.55	2.15	182.70	0.00	9.60
2	180.55	16.05	196.60	0.00	19.20
3	180.55	23.00	203.55	6.95	28.80
4	180.55	23.00	203.55	20.85	38.40
5	180.55	23.00	203.55	34.75	48.00
6	180.55	23.00	203.55	48.65	57.60
7	180.55	23.00	203.55	62.55	67.20
8	180.55	23.00	203.55	76.45	76.80
9	180.55	23.00	203.55	90.35	86.40
10	180.55	23.00	203.55	104.25	96.00
11	180.55	23.00	203.55	118.15	105.60
12	180.55	23.00	203.55	132.05	115.20

Mit dem Kanton Bern sowie mit den Krankenkassen rechnen wir direkt ab («tiers payant»). Sie bezahlen nur Ihren Selbstbehalt und die Franchise.

### Ermässigung des Heimtarifes

Ferien- oder Spitalaufenthalt und Kündigung: Ab dem 5. Abwesenheitstag wird der Tarif der Infrastruktur, Hotellerie und Betreuung um den Verpflegungsansatz von CHF 15.00 reduziert.

Ab dem 2. Tag nach Spitaleintritt werden der Krankenkassen-Beitrag und der Pflege-anteil der Bewohnerinnen und Bewohner nicht mehr in Rechnung gestellt. Der Austritts- und Wiedereintrittstag ins Heim wird voll verrechnet.

Todesfall: Nach dem Todestag wird der Tarif während weiteren 10 Tagen (ab 5. Tag Reduktion von CHF 15.00) in Rechnung gestellt. Der Krankenkassenbeitrag und der Pflegeanteil der Bewohnerinnen und Bewohner werden nicht mehr in Rechnung gestellt. Das Zimmer ist während diesen 10 Tagen zu räumen.

### Besondere Leistungen, die nicht im Heimtarif inbegriffen sind

- Es werden **keine** Eintritts- und Austrittspauschalen in Rechnung gestellt
- Kurzaufenthalte bis 8 Wochen: zzgl. CHF 250.00 Administrations-Pauschale
- Zimmerreinigung, Desinfektion, Instandstellung etc. bei Austritt: CHF 300.00
- Zimmer mit eig. Nasszelle, zzgl. CHF 100.00 / Monat (nur in Kappelen)
- Wohnung mit Dienstleistungen (nur in Gals): Zu den gängigen Tarifen wird ein Zuschlag von Fr. 15.00 / Tag in Rechnung gestellt.
- Einrichtung eines persönlichen Telefonanschlusses (nach Aufwand)
- Telefonanschluss CHF 25.00 pro Monat («flatrate CH»)
- Kollektive Privat-Haftpflicht-Versicherung von CHF 5.00 pro Monat

Weitere nicht eingeschlossene Leistungen, welche nach Bedarf oder auf Wunsch angeboten werden, sind z.B. [alphabetisch geordnet]:

- Administrative zusätzliche Arbeiten (CHF 60.00 pro Stunde)
- Alkoholische Getränke, Süssgetränke
- Anschaffungen und Reparaturen persönlicher Effekte
- Arztkosten, Arzneimittel, Toilettenartikel (Körperpflegeprodukte)
- Begleiten oder Einkäufe durch Pflegepersonal (CHF 60.00 pro Stunde)
- Coiffeur und Pédicure (nach Aufwand durch externe Dienstleister)
- Diätkost und/oder Schonkost auf persönlichen Wunsch
- Einzelbetreuung wie persönliche Begleitung bei Besorgungen, bei Besuchen, bei Einkäufen etc., Verrechnung nach Aufwand (CHF 60.00 pro Stunde)
- Fernsehgeräte können meist mitgebracht werden (Installationskosten nach Aufwand durch Dritte)
- Getränke, die in der Vollpension nicht enthalten sind
- Haare einwickeln und brushen durch Pflegepersonal CHF 10.00
- Kranken- und Unfallversicherung
- «Nämele» und Flicker der persönlichen Wäsche (nach Aufwand)
- Pflegeprodukte: Duschmittel, Creme, Zahnpasta etc.
- Transportkosten für persönliche Transporte durch externe Dienstleister
- Waschen der persönlichen Kleider (wird nach Rücksprache durch die Pflege- wohnung übernommen) CHF 60.00 pro Monat oder CHF 20.00 pro Woche
- Weitere persönliche Bedürfnisse nach Absprache
- Zusätzliche Zimmerreinigung nach Aufwand

## **Finanzierung des Heimaufenthaltes**

Ein Heimaufenthalt wird grundsätzlich wie folgt finanziert:

- Aus dem Einkommen und Vermögen der Bewohnerinnen und Bewohner
- Durch den Beitrag der Krankenkasse
- Durch Leistungen des Kantons (ab Pflegestufe 3)
- Durch eine Hilflosenentschädigung (falls die Kriterien dazu erfüllt sind)

Reichen diese Mittel nicht aus, um den Heimaufenthalt zu bezahlen, haben Bewohner\*innen und Bewohner Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

## **Ergänzungsleistungen**

Ergänzungsleistungen können bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde beantragt werden. Dort erhalten Sie auch weitere Auskünfte.

## **Hilflosenentschädigung**

Der Antrag auf Hilflosenentschädigung kann bei der AHV-Stelle, welche die AHV-Rente ausbezahlt, beantragt werden, dies unabhängig vom Einkommen und vom Vermögen. Auf der Geschäftsstelle des BPV werden Sie auf Wunsch beraten und beim Ausfüllen der Formulare unterstützt.

## **Ausserkantonale Bewohnerinnen und Bewohner**

Bewohnerinnen und Bewohner, welche die Schriften nicht im Kanton Bern haben, erhalten den Kantonsbeitrag nicht. Dieser Betrag wird vom Betagtenpflegeverein Biel-Seeland monatlich in Rechnung gestellt und kann bei der «Wohnsitzgemeinde» im zuständigen Kanton eingefordert werden.

## **Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung erfolgt anfangs Monat für den vergangenen Monat und ist innerhalb von 20 Tagen netto zur Zahlung fällig. Die Rechnungsstellung an den Krankenversicherer und den Kanton erfolgt direkt durch den Betagtenpflegeverein Biel-Seeland. Ab der 2. Mahnung werden CHF 10.00 und ab der 3. Mahnung CHF 20.00 Mahnspesen verlangt. Ab Verfalldatum der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % fällig. Bei Zahlungsausständen kann eine finanzielle Gefährdungsmeldung an die zuständige Gemeinde erfolgen und die Betreuung eingeleitet werden.

## **Depot-Leistung (Vorauszahlung)**

Bei einem definitiven Eintritt wird mit Abschluss eines Pflege- und Betreuungsvertrages ein Depot im Sinne einer Sicherheitsleistung (unverzinsten Vorauszahlung) über CHF 6'000.00 fällig. Bei Austritt wird diese Zahlung mit offenen Verpflichtungen auf der Abschlussrechnung verrechnet oder zurückerstattet.

## **Datenschutz**

Grundsätzliche Informationen und Grundsätze zum Datenschutz sowie zur Datenbearbeitung durch den Betagtenpflegeverein Biel-Seeland sind der Datenschutzerklärung des Betagtenpflegeverein Biel-Seeland zu entnehmen. Die Bewohnerin/der Bewohner erklärt ausdrücklich, die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen zu haben und deren Inhalt zuzustimmen. Insbesondere erklärt sich die Bewohnerin/der Bewohner ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Personendaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Betagtenpflegeverein Biel-Seeland weiterbearbeitet werden (insbesondere aufbewahrt, gespeichert, aktualisiert, archiviert, vernichtet, gelöscht).

Die Bewohnerin/der Bewohner nimmt zur Kenntnis und erteilt ihre/seine ausdrückliche Einwilligung, dass besonders schützenswerte Personendaten (insbesondere persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung sowie Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe) bearbeitet (insbesondere erhoben und elektronisch aufbewahrt) werden. Der Betagtenpflegeverein Biel-Seeland bearbeitet diese Daten gemäss Datenschutzgesetz. Zudem ist die Bewohnerin/der Bewohner damit einverstanden, dass dem Krankenversicherer Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe der Betagtenpflegeverein Biel-Seeland aufgrund des Krankenversicherungsgesetzes vom Krankenversicherer verpflichtet wird.

Der Betagtenpflegeverein Biel-Seeland lagert diverse Geschäftstätigkeiten auf Dritte aus. Insbesondere wird die IT-Infrastruktur und treuhänderische Angelegenheiten auf Dritte übertragen. In diesem Zusammenhang ist es unumgänglich, dass Personendaten von Ihnen als Bewohnerin/Bewohner ebenfalls an diese Dritte übertragen und von diesen auf externen Servern abgespeichert werden. Die Bewohnerin/der Bewohner erklärt sich explizit einverstanden, dass ihre/seine Personendaten, inkl. besonders schützenswerte Personendaten (insbesondere auch Gesundheitsdaten) in diesem Zusammenhang an Dritte übertragen werden. Der Betagtenpflegeverein Biel-Seeland schliesst mit jedem Dritten, an welchen Daten herausgegeben werden einen Vertrag ab, der die Bearbeitung der Daten regelt (sogenannte Vereinbarung über die Auftragsbearbeitung von Personendaten). Weiter können Daten weitergegeben werden, wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht, wenn dies zur Durchsetzung der Rechte des Betagtenpflegevereins Biel-Seeland erforderlich ist, wenn dies zur Vertragserfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Massnahmen notwendig ist (z.B. die Schweizerische Post, Behörden im Rahmen von Inkassomassnahmen), wenn der Betagtenpflegeverein Biel-Seeland ein berechtigtes

Interesse hat und die gegenseitigen Interessen des Bewohners oder der Bewohnerin nicht überwiegen sowie wenn eine andere gesetzliche Erlaubnis vorliegt.

Die Daten werden vor dem Zugriff Unbefugter und einem möglichen Datenmissbrauch durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen angemessen geschützt.

Der Betagtenpflegeverein Biel-Seeland legt Wert darauf, dass die Daten in Rechenzentren in der Schweiz gespeichert werden. Insbesondere in Zusammenhang mit Microsoft Services kann dies allerdings nicht garantiert werden, da der Betagtenpflegeverein Biel-Seeland, bzw. die beauftragten Dritten keinen Einfluss darauf haben, auf welchen Servern in welchen Ländern Microsoft die Daten speichert. Die Bewohnerin/der Bewohner stimmt einer Datenweitergabe ins Ausland in diesem Fall ausdrücklich zu.

Die Bewohnerin/der Bewohner entbindet die Ausgleichskassen, den behandelnden Arzt und die Krankenkassen gegenüber den Organen des Betagtenpflegeverein Biel-Seeland von ihrer Schweigepflicht.

Die Bewohnerin/der Bewohner ist verpflichtet, die Persönlichkeitsrechte der anderen Bewohnerin/der Bewohner auch in Bezug auf den Datenschutz zu respektieren. Sie/Er hat namentlich die vertrauliche Behandlung sämtlicher auf andere Bewohnende bezogene Informationen zu gewährleisten. Das bedeutet, dass solche Informationen nicht anderen Personen weitergegeben werden dürfen.

### **Selbstbestimmung/Schutz bei Urteilsunfähigkeit/Beschwerden**

Vor dem Eintritt in den Betagtenpflegeverein Biel-Seeland wird empfohlen, eine Kontaktperson zu bestimmen, welche die persönliche Betreuung und Beratung der Bewohnerin, des Bewohners übernimmt und gegebenenfalls auch als dessen/deren Vertreter handeln kann.

Bei Vorhandensein eines elektronischen Patientendossiers (EPD) informiert der/die Bewohnende die Institution über deren Zugriffsrechte, damit diese über die für eine bestmögliche Pflege erforderlichen Dokumente verfügen und ihrerseits gemäss den Vorschriften zum EPD ihren Pflichten nachkommen kann. Dabei orientiert sich die Institution an der nationalen und kantonalen Gesetzgebung und den behördlichen Empfehlungen. Die Institution stellt sicher, dass persönliche Daten – auch bezüglich Patientendossier – gemäss der Datenschutzgesetzgebung verwaltet werden.

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin/des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin/dem Bewohner und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. In einem Protokoll werden der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Die Vertretungsperson kann gegen diese Massnahme jederzeit bei der Erwachsenenschutzbehörde schriftlich, jedoch ohne Wahrung von Fristen, Beschwerde einreichen.

Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert soweit als möglich Kontakte gegen Aussen. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen. Wir setzen uns

für eine grösstmögliche Autonomie im Lebensalltag der Bewohnenden ein. Die Autonomie kann sich durch organisatorische Bestimmungen (zum Beispiel Vorgaben beim Rauchen, geschlossene Wohneinheiten, etc.) in unserer Gemeinschaft einschränkend auswirken. Bei Selbstgefährdung oder Gefährdung Dritter kann die Autonomie in Absprache mit den Betroffenen durch freiheitsbeschränkende Massnahmen begrenzt werden.

Die Bewohnerin/der Bewohner kann sich formlos gegen unangemessene Behandlung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu. Findet die Bewohnerin/der Bewohner in der Institution kein Gehör, steht als externe, unabhängige Beschwerdeinstanz die Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen zur Verfügung.

Wurde von der Bewohnerin, dem Bewohner eine Patientenverfügung / Vorsorgevertrag verfasst, ist es wichtig, dass wir davon Kenntnis erhalten. Es ist für uns selbstverständlich, dass wir alles unternehmen, um im Rahmen unserer Möglichkeiten und in den Grenzen unserer Regelungen und Weisungen, den Willen der Bewohnerinnen und Bewohner umzusetzen. Der Institution ist eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde auszuhändigen, aus der die zur Vertretung legitimierte Person ersichtlich wird.

Die Bewohnerin/der Bewohner hat Anrecht auf freie Arztwahl und seelsorgliche Betreuung.

Aktive Sterbehilfe oder Beihilfe zum Suizid sind in den Gebäuden vom Betagtenpflegeverein Biel-Seeland untersagt. Besteht der Wunsch nach aktiver Sterbehilfe, melden Sie sich bei Ihrer Vertrauensperson und wir werden gemeinsam nach Lösungen suchen.

## **Arzt**

Wir machen darauf aufmerksam, dass in jeder Pflegewohnung jeweils ein Heimarzt\*Ärztin zuständig ist. Diese gewähren die medizinische Betreuung und sind in Notfallsituationen zuständig. Es ist möglich, bei einem Eintritt in die Pflegewohnung den bisherigen Arzt\*Ärztin zu behalten. Die ärztliche Betreuung muss von diesen gewährleistet sein. Dies wird beim Eintritt mit dem Geschäftsführer oder der Pflegedienstleitung besprochen. Arztbesuche von Zweitärzten, Spezialisten, Physiotherapie werden vom Heimarzt\*Ärztin oder Hausarzt\*Ärztin verordnet. Zahnarzt- und Optikerkosten gehen zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner.

## **Medikamente**

Die Medikamente werden von einem Arzt\*Ärztin verordnet. Die Standortleitung oder deren Vertretung bestellt die Medikamente in der Amavita Apotheke (Bahnhofstrasse) in Biel. Die Fakturierung wird durch die Apotheke, direkt an die jeweiligen Kranken-versicherer zugestellt. Nicht kassenpflichtige Medikamente werden den Bewohnerinnen und Bewohnern von der Apotheke Amavita in Rechnung gestellt.

Die Medikamente sind Eigentum der Bewohnerinnen und Bewohner, werden durch das Pflegepersonal verwaltet, gerichtet und verteilt.

## **Transporte**

Transporte können durch uns organisiert werden, müssen aber in Rechnung gestellt werden; so auch Transporte ins Spital. Wir sind Ihnen dankbar, wenn solche Transporte durch die Angehörigen oder eine von Ihnen beauftragte Person durchgeführt werden können. Muss dies durch eine unserer Mitarbeiterinnen übernommen werden, werden der Zeitaufwand und die Kilometer in Rechnung gestellt.

## Serafe

Die Abgabe für alle Bewohner\*innen übernehmen wir über die sogenannte Kollektivhaushaltabgabe. Gerne stellen wir Ihnen eine Bestätigung für die Serafe zu, welche zur Prämienbefreiung eingereicht werden kann.

## Versicherung

Für alle Bewohner\*innen besteht eine kollektive Privathaftpflicht-Versicherung. Zudem ist das persönliche Inventar gegen die Gefahren wie Feuer inkl. Elementarereignisse, Einbruchdiebstahl, Beraubung und Wasserschäden versichert. Die Versicherungskosten von monatlich CHF 5.00 werden Ihnen in Rechnung gestellt. Der einfache Diebstahl ist nicht versichert. Aus diesem Grund empfehlen wir, wertvolle Bilder, teuren Schmuck etc., nicht in der Pflegewohnung aufzubewahren. Von den Bewohnerinnen oder Bewohnern verursachte Beschädigungen an Mobiliar und Einrichtungen können von uns nicht versichert werden. Falls ein solcher Fall eintreten sollte, muss Ihnen dies in Rechnung gestellt werden.

## Wäsche

Um Verwechslungen zu vermeiden, müssen die Kleider und die Wäsche beim Eintritt «genämelet» werden. Die Wäsche kann auf Wunsch durch uns bei einem «Partnerheim» mit Namen versehen werden (CHF 2.00 / Stück). Alternativ können die Namensetiketten für Sie durch uns bei der Firma Keck AG, unter [www.mek.ch](http://www.mek.ch) bestellt und Ihnen weiterverrechnet werden. Eine Direktbestellung durch Sie ist zudem bei der Mercerie Zbinden im Warenhaus Loeb in Biel möglich.

## Beschwerdemöglichkeiten

Jede Bewohnerin und jeder Bewohner hat das Recht, sich formlos gegen unangemessene Behandlung zu beschweren. Die Aufsicht innerhalb des Heims wird durch die Geschäftsführung sowie durch die Trägerschaft wahrgenommen.

## Vermittlung, Schlichtung und Beratung in Konfliktsituationen:

Stiftung Bernische Ombudsstelle für Alters- Betreuungs- und Heimfragen, Zinggstrasse 16, 3007 Bern, Tel. 031 372 27 27, Fax 031 372 27 37.

[info@ombudsstellebern.ch](mailto:info@ombudsstellebern.ch), [www.ombudsstellebern.ch](http://www.ombudsstellebern.ch).

## Aufsichtsbehörde

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern, übt die Aufsicht über den Betrieb in den Heimen aus. Tatsachen, die ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde erfordern, können dieser jederzeit schriftlich gemeldet werden. Die Adresse lautet wie folgt: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern, Rathausgasse 1, Postfach, 3000 Bern 8, 031 636 98 98, [info.aufsicht.ga@be.ch](mailto:info.aufsicht.ga@be.ch).

## Fragen, Unklarheiten

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir gerne zur Verfügung. Unsere Geschäftsstelle in Biel ist von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Betagtenpflegeverein Biel-Seeland

  
Milena Kienast  
Geschäftsführerin

  
Nadine Schor  
Pflegedienstleiterin

*Die Tarifverordnung wird jährlich angepasst. Nach Genehmigung durch den Vorstand des Betagtenpflegeverein Biel- Seeland im Januar 2025 tritt diese Tarifverordnung rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt die Ausgabe 2024.*